

**49. Jahrestagung der Gesellschaft
für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
des Landbaues e.V.**

30. September - 02. Oktober 2009
in Kiel

'Agrar- und Ernährungsmärkte nach dem Boom'

"Agricultural and food markets after the boom"

Nicht ein verknappendes
Urheberrecht ist ein starkes
Urheberrecht

Rainer Kuhlen

sondern ein offenes,
freizügiges

CC-Lizenz



**49. Jahrestagung der Gesellschaft
für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
des Landbaues e.V.**

30. September - 02. Oktober 2009
in Kiel

Nicht ein verknappendes
Urheberrecht ist ein starkes
Urheberrecht

'Agrar- und Ernährungsmärkte nach dem Boom'

"Agricultural and food markets after the boom"

Rainer Kuhlen

sondern ein offenes,
freizügiges

CC-Lizenz



starkes Urheberrecht

schwaches Urheberrecht

zur Urheberrechtssystematik

balanciertes Urheberrecht

Verkrustungen

Sackgassen

Umwege Auswege

Perspektiven



Wissenschaft



Politik

Publikum

Medien

Wirtschaft

Landwirtschaft

„ORIGINALE BRAUCHEN KOPIEN“

**POSITIONSPAPIER DER GESELLSCHAFT FÜR INFORMATIK E.V.
ZUR NOVELLIERUNG DES URHEBERRECHTS**

Wissenschaft

Politik

Publikum

Medien

Wirtschaft

Landwirtschaft

Geknebelt und gefesselt auf den Schultern von Giganten

**Aktionsbündnis
„Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“**

In einer digitalisierten und vernetzten Informationsgesellschaft muss der Zugang zur weltweiten Information für jedermann zu jeder Zeit von jedem Ort für Zwecke der Bildung und Wissenschaft sichergestellt werden!

Verlags- wirtschaft



“This STM (scientific, technical, medical) publishing industry is very favorable for the publishers ... Academia is a paradise for publishers. **First the public pays** for most scientific. Then **universities pay** the salaries of scientists who do virtually all the writing, reviewing and editing. **Finally, authors typically sign over their copyright to publishers**, who can sometimes bring in many millions of dollars a year in subscriptions for a single high-priced journal subscriptions **paid by university libraries supported by tax dollars** and tuition.”

OECD

Quelle: versita.com/UserFiles/File/STM%20Publishing%20Industry%20and%20Market.doc

Publikum



Politik

Wirtschaft

Medien

Wissenschaft

Landwirtschaft

Medien

Politik

Publikum

Wirtschaft

Wissenschaft

Landwirtschaft



URHEBERRECHT

Verlage fordern Leistungsschutz für die Presse

8. Juni 2009, 17:23 Uhr

Verleger von Zeitungen und Zeitschriften fordern ein Gesetz zum urheberrechtlichen Schutz ihrer Leistungen im Internet. "Zahlreiche Anbieter verwenden die Arbeit von Autoren, Verlagen und Sendern, ohne dafür zu bezahlen", hieß es in der "Hamburger Erklärung" von Großverlagen.

Landwirtschaft

Politik

Publikum

Wirtschaft

Medien

Wissenschaft

- „Wer hat den Rosenkohl erfunden?
– Wem gehört er, wem die
Nachkommen?“



CDU - konservativ

... bedarf es in der Wissensgesellschaft auch eines **hinreichenden Schutzes geistigen Eigentums. Dies gilt ebenso für die öffentlich finanzierte oder teilfinanzierte Forschung. Open Access** kann eine wichtige Rolle in der Wissenschaft spielen und ist doch nicht für jedes Fach die geeignete Publikationsform.

FDP - liberal

fordert ...die **konsequente Weiterentwicklung des Urheberrechts** zur weiteren **Verbesserung des urheberrechtlichen Schutzes** auf einem hohen Niveau. Immaterialgüterrechte wie das Urheberrecht gewähren den Schöpfern und Verwertern kreativer Leistungen zeitlich befristete **Exklusivrechte**.

SPD -
sozialdemokratisch

Es geht nicht darum, das geistige Eigentum grundsätzlich infrage zu stellen oder im Gegenteil immer höhere Schutzstandards zu schaffen. Wir müssen vielmehr den **Schutz des geistigen Eigentums** so gestalten, dass **geistige Kreativität** durch das urheberrechtliche Verwertungs-echte in einer Weise **belohnt** wird, welche der **Entwicklung der Wissensgesellschaft** insgesamt zugute kommt.

Politik

Die Linke

Rechte von Kreativen und Nutzerinnen und Nutzern im Internet in einem modernen Urheberrecht verankern: das **Recht auf Privatkopien** und **Kopien für Bildungs- und Forschungszwecke** langfristig sicherstellen;

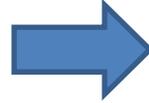
Grüne

Wir treten **für grundlegende Reformen der bestehenden Urheberrechtsgesetzgebung in Deutschland und der EU** sowie der übergeordneten Institutionen und Verträge ein. Wir drängen in eine Richtung, die zuvorderst BürgerInnen, KünstlerInnen, ForscherInnen, Schulen und Universitäten nützt, nicht der Medien- und Geräteindustrie oder Verlagsgiganten.

Piratenpartei

Die derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich des Urheberrechts beschränken ... das Potential der aktuellen Entwicklung, da sie auf einem **veralteten Verständnis von so genanntem "geistigem Eigentum"** basieren, welches der angestrebten Wissens- oder Informationsgesellschaft entgegen steht.

starkes Urheberrecht



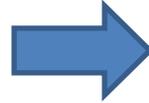
schwaches Urheberrecht



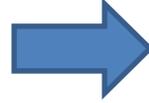
zur Urheberrechtssystematik



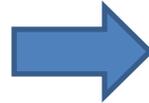
balanciertes Urheberrecht



Verkrustungen



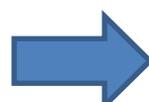
Sackgassen



Umwege Auswege



Perspektiven



starkes Urheberrecht



Der durch das Urheberrecht schon jetzt
gegebene Schutz der kommerziellen
Verwertung soll durch ein spezielles
Leistungsschutzrecht für Verlage
erweitert werden.

auch zur **Abwehr gegenüber**
Googles bzw. Google Books
Search



- Zeitliche Ausdehnung der IPR-Schutzdauer (unterschiedlich bei der Patent- und Urheber-/Copyright-Regelung)
- Ausdehnung der IPRs auf (Wissen über) lebende Objekte und Vorkommen in der Natur
- Ausdehnung der IPRs auf Software (in einer durchaus noch kontroversen Debatte)
- Einführung spezieller sui-generis-Regelungen, z.B. für Datenbanken



- Senkung der Originalitäts- und Niveauansprüche für geistige Werke
- Ausdehnung der IPRs auf neue Gegenstände wie Geschäftsmodelle und –verfahren
- Ausweitung der exklusiven Publikations-/Verfügungsrechte der Urheber/Verwerter
- Tendenzielle Rücknahme der Schranken, vor allem in Bildung und Wissenschaft, aber auch mit Blick auf die Privatkopie
- Verstärkung der Schutzmechanismen durch technische Verfahren und gleichzeitig Schutz dieser technischen Maßnahmen

schwaches Urheberrecht



"... ich bin die Justitia - ihr wißt, was das heißt, ne!"

aber besser doch kein laissez faire, sondern Steuerung

aber keine Überregulierung im Interesse der Verwertung

Beispiel Schutzdauer

volkswirtschaftlich nützlich
bis zu 5 Jahren

volkswirtschaftlich neutral
zwischen 5 und 30

volkswirtschaftlich eher
schädlich über 30 Jahren

schwaches Urheberrecht

aber besser doch kein laissez faire, sondern Steuerung

abzuwägen der **Ertrag der Verlagswirtschaft** durch verknappenden Zugriff auf publiziertes Wissen

abzuwägen der **Ertrag der produzierenden Wirtschaft** durch freizügigen Zugriff auf publiziertes Wissen

abzuwägen der **Ertrag der Kulturschaffenden** durch freizügigen Zugriff auf publiziertes Wissen



global

Ein **schwaches Urheberrecht** liegt im Interessen von Entwicklungsländern

Ein **starkes Urheberrecht** liegt im Interessen von entwickelten Ländern

there is much **less evidence from developing countries indicating that IPR systems are a key stimulus for innovation.** ... Nor is it likely that the benefits of IP protection will outweigh the costs in the foreseeable future.

Commission on Intellectual Property Rights: Integrating intellectual property rights and development policy. Report of the Commission on Intellectual Property Rights. London, Sept. 2002

Persönlichkeitsrechte

nicht verliehen automatisch durch die Schöpfung des Werkes gegeben

- ob und wie zu **publizieren** (§12)
- Anerkennung **Urheberschaft** (§13)
- Schutz vor **Entstellung** (§14)

können **nicht übertragen** werden

Verwertungsrechte

Recht, **materiellen Nutzen** aus Werk erzielen können

- **vervielfältigen**(§16)
- verbreiten (§17)
- **öffentliche Zugänglichmachung** (§19a)

werden i.d.R. per Vertrag als **(exklusive) Nutzungsrechte** an Verlage übergeben

Was sind Schranken?

disabling?



English: A barrier, restricting the access for cars for a nature reserve

Deutsch: Eine *Schranke*, die die Einfahrt von Kraftfahrzeugen in ein Naturschutzgebiet verhindert

http://commons.wikimedia.org/wiki/Image:Moderne_Schranke.jpg

enabling?



www.gristede.de/assets/images/a_Schranke.jpg

Schranken sind **Einschränkungen exklusiver Verwertungs-
/Nutzungsrechte**

Schranken gehören **systematisch zu Urheberrecht**

werden aber eher als **bloße Ausnahmen** gesehen, nicht als Recht

Der Gesetzgeber hat aber an sich einen großen Spielraum

zwischen der **Institutsgarantie** des Eigentums

nach Art. 14 Abs. 1 GG

vor allem:

„die grundsätzliche Zuordnung des vermögenswerten Ergebnisses der schöpferischen Leistung“ (BVerfGE 31, 229, 241

und der Sozialbindung des Eigentums

Nach Art. 14 Abs. 2 GG



Der Gesetzgeber hat einen großen Spielraum

Im **Ausgleich der Eigentümerinteressen** mit dem Wohl der
Allgemeinheit liegt laut Bundesverfassungsgericht

„die Absage an eine Eigentumsordnung, in der das Individualinteresse
den unbedingten Vorrang vor den Interessen der Gemeinschaft hat“.

BVerfGE 21, 73, 83; ähnlich BVerfG NJW 1999, 414

Seit gut 20 Jahren steht aber das Individualinteresse der
kommerziellen Verwertung im Vordergrund.

Beispiel für Verkrustung - 53a - Kopienversand

Dokumentversand auf Bestellung

„§ 53a

versand auf Bestellung

nur Einzelbestellung

(1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Weg des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung ermöglicht wird.

nur kleine Teile

Versand via
klassischer Post
oder Fax

elektronischer
Versand nur als
grafische Datei

Rückkehr zur klassischen analogen Fernleihe

Elektronischer Versand ist in keiner Form erlaubt, wenn kommerzielle Inhaltsanbieter selber auf den Endkundenmärkten mit entsprechenden Angeboten tätig sind (wie z.B. Science Direct/Elsevier)



Zweite Urheberrechtsreform in Deutschland – 1/2008



Zwischenergebnis

Das Urheberrecht ist weiter stark dem **romantischen Konzept des singulären Autors** und seinem **Recht auf sein geistiges Eigentum** verpflichtet.

Von dem **starken Schutz** des geistigen Eigentums profitieren in erster Linie die **Verwerter/Verlagswirtschaft**..

Zwischenergebnis

Verwerter/Verlage **übernehmen** i.d.R. die **Verwertungsrechte der Urheber** und reklamieren so den eigentlich für die Urheber gedachten **Schutz des geistigen Eigentums.**

Zwischenergebnis

Den Interessen der Nutzer wird **lediglich über Schrankenbestimmungen** Rechnung getragen.

Kriterium für die Rechtmäßigkeit von Schranken ist in erster Linie der **Dreistufentest**.

Schrankenbestimmungen werden daher **sehr restriktiv** formuliert.

Article 13 ***Limitations and Exceptions***



Members shall confine limitations or exceptions to exclusive rights to **certain special cases** which do not conflict with a **normal exploitation** of the work and do not unreasonably prejudice the **legitimate interests of the right holder**.

**durch eine Änderung des Verständnisses des
Dreistufentests**

**DECLARATION
A BALANCED INTERPRETATION
OF THE “THREE-STEP TEST” IN COPYRIGHT LAW**

(Geiger, Hilty, Griffiths, Suthersanen 2008)

DECLARATION A BALANCED INTERPRETATION OF THE “THREE-STEP TEST” IN COPYRIGHT LAW

(Geiger, Hilty, Griffiths, Suthersanen 2008)

The Three-Step Test should be interpreted in a manner that respects the legitimate interests of third parties, including

- interests deriving from **human rights** and fundamental freedoms; interests in competition, notably on secondary markets; and
- other public interests, notably in **scientific progress** and **cultural, social, or economic development.**

aber: wenig Chancen für internationale bzw. nationale Umsetzung



Zwischenergebnis

Das Urheberrecht trägt dem im Grundgesetz verankerten Grundsatz unzureichend Rechnung, **dass Eigentum nicht nur garantiert** wird, sondern auch dem **Gemeinwohl verpflichtet** ist.

Das jetzige Urheberrecht unterstützt **Geschäftsmodelle der Verlagswirtschaft**, die in elektronischen Umgebungen **obsolet** geworden sind.

Änderung im Rahmen des Urheberrechtsdogmatik?

einfach, aber radikal

über das Urhebervertragsrecht

Zumindest für das in öffentlichen Umgebungen produzierte Wissen sollten die den Urhebern zustehenden

Verwertungsrechte nur **als einfache**

Nutzungsrechte übergeben werden dürfen

bislang selten
praktiziert

ebenfalls wenig
Chancen für
internationale bzw.
nationale Umsetzung

Eingriff in
Wissenschafts-
freiheit?

Was tun?

Auf der Grundlage der geltenden **Systematik und Dogmatik** der Urheberrechts ist **kaum ein freizügiger und offener** Umgang mit **Wissen und Information** in der **Informationsgesellschaft** für jedermann zu erreichen.

Erfolgreiches Scheitern - eine Götterdämmerung des Urheberrechts?

Ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches
Urheberrecht - so hatte es die gegenwärtige
Bundesregierung in ihrer Koalitionsvereinbarung gewollt.
Drastischer ist wohl kaum je ein politisches Ziel verfehlt

Letztlich wird es aber doch eher ein erfolgreiches Scheitern sein. Immer mehr
Personen in Bildung und Wissenschaft wird bewusst werden, dass sich nicht
gegen, aber doch unabhängig vom Urheberrecht neue freie, selbstbestimmte
Formen des Umgangs mit Wissen und Information (Open Access) entwickeln
müssen.

Was tun?

mehr und mehr Wissenschaftlern wird bewusst, dass weder die **kommerzielle Verwertung** noch ein **verwerterfreundliches Urheberrecht** die **Informationsversorgung** in Bildung und Wissenschaft **sichern**

daher in Richtung Publikationsformen im **Open-Access-Paradigma**

Senkung von **Transaktionskosten**

Volkswirtschaftlicher Nutzen durch freie (auch gebührenfreie) Nutzung

Höherer **Verbreitungsgrad**

Höherer Zitierungsgrad der Arbeiten und **höherer Impact-Faktor** der OA-Medien

Höhere **Publikationswahrscheinlichkeit** für jüngere Wissenschaftler



kurzfristig



**Sekundärpublikation
bzw. institutionelles
Mandat
entsprechend der
„green road“**

mittelfristig



**Hybride Open-
Access-Modelle der
kommerziellen
Informationswirt-
schaft wie z.B. Open
Choice / Springer**

langfristig



**Durchgängiges
Open-Access-
Publizieren aus der
Wissenschaft
„golden road“**

kurzfristig

- Fortbestand des **klassischen Geschäftsmodell-Modells** der Verlagswirtschaft – solange damit verdient werden kann
- **Eher Intensivierung der Urheberrechts** zugunsten der kommerziellen Verwertung und der Unterstützung des bisherigen Publikationsmodells

mittelfristig

- Auch im **Urheberrecht** könnte ein **Wechsel** *leicht* vollzogen werden
- Zumindest für das in öffentlichen Umgebungen produzierte Wissen sollten die den Urhebern zustehenden **Verwertungsrechte** nur **als einfache Nutzungsrechte** übergeben werden dürfen
- Bei den kommerziellen G/O-Modellen dürften **hybride Modelle** weiter entwickelt werden und sich durchsetzen

langfristig

- ein Überdenken/ein **Infrage stellen des kommerziellen Primats** für den Umgang mit Wissen und Information
- eine (tendenziell vollständige) Entwicklung der Informationswirtschaft in Richtung **einer „commons-based-economy“** – Commons, aber mit der Möglichkeit der Vergabe **privater Lizenzrechte**

Ein starkes Urheberrecht?

Ja

**aber nur, wenn dadurch der Zugriff auf und die Nutzung der
Commons Wissen und Information gesichert bleibt**

Frei nach Locke:

**Information – privates Eigentum und eine
Ware?**

ja auch

**aber nur, wenn für alle genug übrig bleibt, wenn also die
freie Nutzung von Wissen gesichert bleibt**

oder als Forderung an die Märkte

Information – eine Ware?

Ja

**aber nur, wenn die Geschäftsmodelle der privaten
Verwertungsansprüche unter dem Primat des freien Zugriffs
(OA) betrieben werden**

in der Erwartung

**dass umso mehr mit Wissen und Information verdient
werden kann, je freier der Zugang auf sie gemacht wird**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Folien unter [einer CC-Lizenz](#) auf www.kuhlen.name

Sie dürfen:



das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen



Bearbeitungen des Werkes anfertigen

Zu den folgenden Bedingungen:



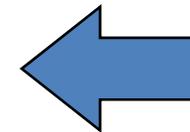
Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt).



Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Wenn Sie dieses Werk bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für ein anderes Werk verwenden, dürfen Sie das neu entstandene Werk nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

Die Abbildungen wurden aus Google Bild entnommen. Sie unterliegen nicht der hier angegebenen CC.Lizenz.

CC als Möglichkeit, informationelle Autonomie/Selbstbestimmung von Autoren zurückzugewinnen



im Rahmen des Urheberrechts, aber mit Verzicht auf einige Verwertungsrechte

Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.

Die Commons Deed ist eine Zusammenfassung des [Lizenzvertrags](#) in allgemeinverständlicher Sprache.